



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)534**

8. Dezember 2023

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf zur
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer
energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des
Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung,
BT-Drucksache 20/8657**

Der Antrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Bundestagsfraktion der FDP diesem zustimmt.

Siehe Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorschriften, zuletzt BT-Drucksache 20/9187] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.“
2. In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.
3. In § 52 Absatz 1b Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ ersetzt.
4. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „30 Monate“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Monaten“ durch die Angabe „30 Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „26 Monaten“ durch Angabe „32 Monaten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „28 Monaten“ durch die Angabe „34 Monaten“ ersetzt.
5. § 100 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Pflicht“ wird durch das Wort „Pflichten“ und das Wort „muss“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist § 9 Absatz 8 Satz 4 erst ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] anzuwenden.“

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „nur anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2024“ durch die Wörter „nicht anzuwenden, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind die §§ 36e Absatz 1 und 55 Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle der §§ 36e Absatz 1 und 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit

1. die Frist des § 36e Absatz 1 der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] noch nicht abgelaufen ist und
2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] noch keine Pönale nach § 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.

Abweichend von Satz 1 sind die Fristen der §§ 36e Absatz 1 und 55 Absatz 1 in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen. Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] einen Zuschlag erhalten haben, sind die Fristen der §§ 36e Absatz 1 und 55 Absatz 1 in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023** wird die Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erneut um ein Jahr verlängert. Die Pflicht galt bisher ab dem 1. Januar 2024. Bei Verletzung der Pflicht fallen die Pönalen nach § 52 EEG 2023 an. Aufgrund verschiedener Faktoren kann ein erheblicher Anteil der Anlagenbetreiber die geforderte Frist nicht einhalten. Die Antragsverfahren für die nachträgliche Ausstattung von bestehenden Windenergieanlagen sind komplex und erfordern langen zeitlichen Vorlauf. Auch der Arbeitskräftemangel und Lieferkettenprobleme verzögern die BNK-Montage. Bei bestimmten BNK-Systemen sind Befliegungen für eine abschließende Freigabe des BNK-Betriebs durchzuführen. Die Ressourcen der geeigneten Luftfahrzeuge sind jedoch begrenzt. Bei bestimmten BNK-Herstellern sind hohe Auftragsbestände aufgelaufen, deren Zulassungsverfahren mit hohem Zeitaufwand verbunden sind.

Zu Buchstabe b

Damit sichergestellt wird, dass die neue Frist zur Installation der BNK-Systeme zum 1. Januar 2025 eingehalten wird, werden die Betreiber nach **§ 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023** zusätzlich verpflichtet, schnellstmöglich den erforderlichen Antrag auf nachträgliche Ausstattung mit einer BNK bei der zuständigen Landesbehörde einzureichen. Diese neue Pflicht soll für alle Anlagen gelten, für die die Pflicht zur Ausstattung mit BNK-Systemen greift, die jedoch bereits vor der nun verschobenen Frist zur Erfüllung dieser Pflicht zum 1. Januar 2025 in Betrieb gegangen sind oder noch in Betrieb gehen werden. Die Antragstellung ist ein notwendiger Zwischenschritt zur Ausstattung der Anlagen mit BNK-Systemen. Entsprechend gilt die neue Pflicht jedoch nicht für Anlagen, die nach § 9 Absatz 8 Satz 6 EEG 2023 auch von der Pflicht zur Ausstattung der Windenergieanlagen mit einem BNK-System ausgenommen sind. Die Pflicht in § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 gilt aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 zudem nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in **§ 36e Absatz 1 EEG 2023** werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um sechs Monate verlängert. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte eine höhere Realisierungswahrscheinlichkeit haben und die Zuschläge nicht erlöschen, ist die Fristverlängerung erforderlich.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des **§ 52 Absatz 1b Satz 1 EEG 2023** wird die mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512 (Nr. 54)) eingefügte Übergangsregelung zur Anwendbarkeit der Pönalregelungen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung um weitere sechs Monate verlängert. Hintergrund ist, dass in bestimmten Anlagekonstellationen auch bei Anlagen mit mehr als 100 Kilowatt installierter Leistung eine verpflichtende Zuordnung zur Direktvermarktung unverhältnismäßig sein kann. Während die parlamentarischen Beratungen über die im Regierungsentwurf zu diesem Gesetz (vgl. BT-Drs. 20/8657)

vorgeschlagene Lösung der neuen Vermarktungsform der unentgeltlichen Abnahme andauern, soll für diese Fälle die Übergangsregelung greifen.

Auch für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen wird, aber noch nicht vor dem 1. Januar 2024 zustande kommt, sind Netzbetreiber gehalten, einen möglichen Verstoß gegen die Direktvermarktungspflichten nicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2023 zu pönalisieren, da die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht absehbar rückwirkend verschoben werden wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass entsprechende Pönalen nach alter Rechtslage nach § 52 Absatz 6 EEG 2023 zum 15. Februar 2024 fällig würden und dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, um anschließende Rückabwicklungen möglichst zu vermeiden.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen in **§ 55 EEG 2023** werden die Pönalfristen verlängert. Mit der Änderung in § 36e Absatz 1 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen an Land um sechs Monate verlängert. Dementsprechend müssen auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 1 EEG 2023 um sechs Monate verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 30 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfristen nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen in **§ 100 Absatz 6 EEG 2023** sind notwendig, um die neue Pflicht, unverzüglich einen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu stellen, in die vorhandene Übergangsbestimmung zu integrieren.

Die Änderung in § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2023 verschiebt die materielle Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025. Diese Änderung macht keine Anpassung der Übergangsbestimmung notwendig. Denn in der Systematik des § 100 EEG findet diese materielle Änderung automatisch auf alle Anlagen unter dem EEG 2023 Anwendung. Der bisherige § 100 Absatz 6 ordnet zudem bereits ohne weitere Anpassung die Anwendbarkeit auf Altanlagen an.

Nach dem neuen § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreiber die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Frist zur Installation der BNK-Systeme im nächsten Jahr eingehalten wird. Damit auch die zusätzliche Pflicht nach dem neuen § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 zur unverzüglichen Antragstellung auf denselben Kreis von Altanlagen Anwendung findet wie die Hauptpflicht zur technischen Ausstattung, wird in der bisherigen Erstreckungsregel auf Altanlagen in § 100 Absatz 6 EEG nunmehr auf beide Pflichten Bezug genommen. Hierzu dient die Änderung des Singular „Pflicht“ zu „Pflichten“ im bestehenden Satz des § 100 Absatz 6 EEG 2023.

Auch für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen wird, aber noch nicht vor dem 1. Januar 2024 zustande kommt, sind Netzbetreiber gehalten, einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur Ausstattung mit einem BNK-System nicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 zu pönalisieren, da die Frist zur Erfüllung dieser Pflicht absehbar rückwirkend verschoben werden wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass entsprechende Pönalen nach alter Rechtslage nach § 52 Absatz 6

EEG 2023 zum 15. Februar 2024 fällig würden und dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sein sollte, um anschließende Rückabwicklungen möglichst zu vermeiden.

Anders als die verschobene Frist zur Erfüllung der Hauptpflicht zur technischen Ausstattung mit einem BNK-System kann die neue Pflicht zur unverzüglichen Antragstellung jedoch nicht rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 Anwendung finden. Daher wird im neuen § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2023 die Sonderregelung getroffen, dass diese zwar auf denselben Kreis von Anlagen, aber erst ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anwendung findet. Denn auch diese neue Pflicht ist nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 pönalbewehrt. Die rückwirkende Einführung einer Pönale für Betreiber solcher Windenergieanlagen würde aber eine ungerechtfertigte Belastung darstellen. Es ist daher erforderlich, dass die neue Pflicht zur unverzüglichen Antragsstellung in § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG 2023 auch erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar ist. Für das Jahr 2023 fallen daher auch keine Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 an, falls ein solcher Antrag noch nicht gestellt wurde. Haben die Betreiber solcher Windenergieanlagen bereits im Jahr 2023 oder früher einen entsprechenden Antrag gestellt, ist die Pflicht hingegen bereits erfüllt. Ist das nicht der Fall, müssen die Anlagenbetreiber den entsprechenden Antrag unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, stellen. Andernfalls fallen die Pönalen nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 100 Absatz 9 Satz 2 EEG 2023** verlängert die Übergangsregelung zur Pönale bei Verstößen gegen die Vorgaben der Direktvermarktung sowie bei der Überschreitung einer der Höchstdauern der Ausfallvergütung auch für Bestandsanlagen. Hinsichtlich der Hintergründe wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 Absatz 1b Satz 1 EEG 2023 verwiesen. Die Ausführungen in der Begründung zu § 52 Absatz 1b EEG 2023 für den Fall, dass dieses Gesetz zwar vor dem 1. Januar 2024 vom Bundestag beschlossen aber noch nicht zustande gekommen sein sollte, gelten entsprechend.

Zu Buchstabe c

§ 100 Absatz 19 EEG 2023 enthält in seinem Satz 1 zunächst eine Übergangsregelung, wonach die Verlängerung der Realisierungs- und Pönalisierungsfrist um 6 Monate auch für bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2023 bezuschlagte Gebote gilt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Zuschläge, bei denen die für die Anlage maßgebliche Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist oder bei denen nach der für die Anlage maßgeblichen Pönalisierungsfrist bereits eine Pönale geleistet werden muss.

Es kann allerdings auch Situationen geben, in denen ein Zuschlag nicht umgesetzt werden kann oder soll. In diesen Fällen wäre die Fristverlängerung um 6 Monate ausnahmsweise nachteilig, da Bieter länger an die bestehenden Zuschläge gebunden sind und die Bundesnetzagentur die Sicherheiten länger verwahrt. In diesen Fällen ist dem Schutz des Vertrauens auf den Bestand der alten Rechtslage Vorrang einzuräumen, d.h. dem Bieter muss möglich sein, nach den für den Bieter bzw. seine Anlage maßgeblichen Realisierungs- und Pönalisierungsfristen Zuschläge unter Inkaufnahme der Pönale nach Ablauf der ursprünglichen Realisierungsfrist entwerfen zu lassen. Im Falle des erklärten Verzichts nach Satz 2 verfallen demnach die Zuschläge nach der ursprünglichen Frist (inkl. Anfallen der Pönale) und die Projekte können erneut an einer Ausschreibung teilnehmen. Würde die Fristverlängerung für diese Projekte gelten, würden diese erst verzögert neu bezuschlagt werden, was den Ausbau von Windenergieanlagen verlangsamen würde.

Im Satz 3 wird diese Möglichkeit des Verzichts auf die verlängerten Realisierungsfristen auch Anlagen eingeräumt, die einen Zuschlag unter dem EEG 2023, d.h. nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen durch dieses Gesetz treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Einschätzung zu Haushaltsauswirkungen und Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz geht mit keinen Haushaltsauswirkungen einher.

Die einzige Änderung des Erfüllungsaufwandes besteht in der neuen Verzichtserklärung nach § 100 Absatz 19 Satz 2, die Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und als Spiegelvorgabe auf Seiten der Verwaltung begründet. Es wird von einer eher geringen Fallzahl ausgegangen, da es sich um eine Regelung zur Vermeidung ausnahmsweiser unbilliger Härten handelt und nur eine begrenzte Anzahl noch nicht realisierter Zuschläge besteht. Auch der Aufwand pro Einzelfall dürfte niedrig ausfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit wird keine nähere Schätzung vorgenommen.